

# Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Money Market Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern:

## 1. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Die Beschreibung der Anteilsklasse «F» soll unter § 6 Ziff. 4 lit. c wie folgt angepasst werden:

«c. «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG abgeschlossen haben ~~e schriftliche Vereinbarung mit Konzerngesellschaften der UBS Group AG abgeschlossen haben.~~

Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von den Anteilsklassen «Q», «QL», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «QL», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist sowie von den Anteilsklassen «Q» und «QL», dadurch, dass eine schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG schriftliche Vereinbarung erforderlich ist. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» gegenüber «Q», «QL», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B», «I-X» und «U-X» beim Teilvermögen «- CHF» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.5, Tabelle) aufgeführt ist. Bei den Teilvermögen «- EUR» und «- USD» unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.5, Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklassen «F» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «F» ausgeschlossen.»

## 2. Anlagepolitik (§ 8)

Die Anlagepolitik des Teilvermögens «- EUR» soll unter § 8 Bst. a Ziff. 2 wie folgt angepasst werden:

«2. a. Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – EUR besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für auf Euro (EUR) lautende Geldmarktinstrumente steht. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

b. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG-Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen. Weitere Informationen können dem Abschnitt 1.9.3 1-9-3 des Prospekts entnommen werden.»

Die Anlagepolitik des Teilvermögens «- USD» soll unter § 8 Bst. b Ziff. 2 wie folgt angepasst werden:

«2. a. Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – USD besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für

auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente steht. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

b. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG-Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen. Weitere Informationen können dem Abschnitt 1.9.3 1-9-3 des Prospekts entnommen werden.»

Die Anlagepolitik des Teilvermögens «- CHF» soll unter § 8 Bst. c Ziff. 2 wie folgt angepasst werden:

«2. a. Das Anlageziel von UBS (CH) Money Market Fund – CHF besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente steht. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

b. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG-Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen. Weitere Informationen können dem Abschnitt 1.9.3 1-9-3 des Prospekts entnommen werden.»

## 3. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Unter § 17 soll Ziff. 8 neu wie folgt ergänzt werden:

### « 8. Gating:

Für folgende Teilvermögen gilt:

«- EUR»

«- USD»

«- CHF»

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die

Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit. führen.»

**Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating**

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätseingpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index)

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die oben aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderung im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 14. Juni 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4002 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

24.043

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe

© UBS 2024 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.